

Antragsteller:

Name, Vorname: _____
PLZ, Ort: _____
Straße, Hausnummer: _____
Telefon-Nr. (für evtl. Rückfragen) _____

Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“
Ordnungsamt
Poststraße 8
01920 Panschwitz-Kuckau

Antrag auf Ausnahmegenehmigung zu § 4 Abs. 1 und 2 der Polizeiverordnung des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“

Ich/Wir beantrage/en eine Ausnahmegenehmigung zu § 4 Abs. 1 und 2 der Polizeiverordnung des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“.

Art der Veranstaltung: _____

Datum der Veranstaltung: _____	Uhrzeit: von _____ Uhr bis _____ Uhr
-----------------------------------	---

Veranstaltungsverantwortlicher: *(falls abweichend vom Antragsteller)*

Name, Vorname: _____
PLZ, Ort: _____
Straße, Hausnummer: _____
Telefon-Nr. (für evtl. Rückfragen) _____

Veranstaltungsort:

Anschrift bzw. genaue Ortslagenbeschreibung

Grundstückseigentümer bzw. -pächter: *(falls abweichend vom Veranstaltungsverantwortlichen)*

Name, Vorname: _____
PLZ, Ort: _____
Straße, Hausnummer: _____
Telefon-Nr. (für evtl. Rückfragen) _____

Einverständnis des Grundstückseigentümers bzw. -pächters zur Durchführung der Veranstaltung:

Ort, Datum *Unterschrift*

Einverständnis der Gemeinde zur Ausnahmegenehmigung:

Ort, Datum *Unterschrift*

Unterschrift Antragsteller:

Ort, Datum *Unterschrift*

Polizeiverordnung

des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“ als Ortspolizeibehörde für die Gemeinden Crostwitz, Nebelschütz, Panschwitz-Kuckau, Räckelwitz und Rabitz-Rosenthal

§ 4 - Schutz der persönlichen Ruhe

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 08:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören. Vom Gebot des Schutzes der Nachtzeit wird für die Nacht vom 31. Dezember zum 01. Januar allgemein eine Ausnahme erteilt.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von Handlungen während der Nachtzeit erfordern. Soweit für die Handlungen nach anderen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

Zusätzliche Hinweise:

§ 5 - Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung oder

-verstärkung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

§ 6 - Lärm aus Veranstaltungsstätten

(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden ab dem Zeitpunkt der Nachtruhe kein Lärm nach außen dringt, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.